

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Planungsgruppe 91	
EINGANG	
am	10. OKT. 2021
<i>5</i>	

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Benjamin Herzer, Ref. 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1248
Telefax +49 361 57 332-1602

benjamin.herzer@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ der Stadt Eisenach (Planstand: Juni 2021)

2 Anlagen

Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB
3. Belange des Luftverkehrs

Als Anlagen Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu Belangen nach Nr. 1 und 2. Die Stellungnahme zu den Belangen des Luftverkehrs wird kurzfristig nachgereicht.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG : 25832) im Vektorformat – an die E-Mail-Adresse giselher.schuetze@tlwa.thueringen.de gegeben.

Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse claudia.kritz@tlwa.thueringen.de erbeten.

Im Auftrag


Olaf Hosse

Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Seite 1 von 5

Ihre Nachricht vom:
30. August 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
340-4621-256/2021-16063105-
BPL-SO-Windenergie am Reiten-
berg

Weimar
01. Oktober 2021

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.



Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Eisenach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie am Reitenberg“, um in diesem Bereich die Vorgaben der Raumordnung in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie das Repowering bestehender Anlagen bauplanungsrechtlich zu steuern. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Gemarkung Neukirchen und umfasst zwei Teilbereiche. Standorte / Baufelder für Windenergieanlagen sowie weitere planungsrechtliche Festsetzungen sind im vorgelegten Entwurf nicht enthalten.

Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Planung ist der Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT), bekanntgegeben am 09.05.2011 im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 19/2011, S. 693 sowie am 30.07.2012 im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 31/2012, S. 1067 (Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und S. 1068 (Erste Änderung des RP-SWT).

Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-SWT Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden. Diese Vorranggebiete haben gemäß RP-SWT Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 (3) Raumordnungsgesetz. Das heißt, damit ist ein Ausschluss der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle verbunden.

Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes orientiert sich mit seinen beiden Teilflächen im Wesentlichen an den o.g. Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergie W-2 „Reitenberg Nord II / Eisenach“ (Geltungsbereich 2) und W-3 „Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Hörselberg-Hainich“ (Geltungsbereich 1). Dabei geht der Geltungsbereich 1 insbesondere mit seiner nordwestlichen und südöstlichen Abgrenzung über das Vorranggebiet W-3 hinaus.

Die Übereinstimmung des Verlaufes des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist allerdings in Bezug auf das jeweilige Vorranggebiet Windenergie nicht maßgeblich.

Entscheidend für eine raumordnerische Beurteilung sind vielmehr die Festsetzungen für die Standorte / Baufelder der Windenergieanlagen. Mit deren Festsetzung muss gewährleistet werden, dass die geplanten Standorte vom Vorranggebiet Windenergie erfasst werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann also über das Vorranggebiet Windenergie hinausgehen, um z. B. in diesen Bereichen die Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen von baulichen Anlagen planungsrechtlich zu sichern.

Im RP-SWT erfolgte für die Vorranggebiete Windenergie keine Festlegungen zur Höhenbegrenzung. Dies ist aber, wie vorliegend insbesondere in Bezug auf den Denkmalschutz / Welterbestatus der Wartburg von der Stadt Eisenach angedacht, grundsätzlich über die verbindliche Bauleitplanung möglich.

Konkrete Festlegungen gibt es dazu im vorliegenden Entwurf noch nicht, es werden lediglich Planungsalternativen genannt.

Es obliegt in sachgerechter Abwägung der Entscheidung der Stadt, welche städtebaulich begründbaren Festsetzungen im Plan dazu getroffen werden. Die städtebauliche Steuerung findet allerdings dort ihre Grenzen, wo die Festlegung einer Höhenbegrenzung die Nutzung des Vorranggebietes für das Repowering der bestehenden Anlagen nicht mehr ermöglicht. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass zur Sicherstellung luftverkehrsrechtlicher Belange u.a. bei den Vorranggebieten W-2 und W-3 in den Plan- bzw. Genehmigungsverfahren Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) notwendig werden können (vgl. RP-SWT, Begründung zu Ziel Z 3-6).

Beratende Hinweise

Im Textteil (Präambel) wird auf das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen (Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 27.11.2018) verwiesen.

Die dabei getroffene Aussage „In der aktuellsten Fassung der Änderung mit Stand November 2018 wurden die Aussagen für Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung überarbeitet, konkret wird die Steuerungswirkung der Vorranggebiete auf raumbedeutsame Windenergieanlagen eingegrenzt.“ ist so nicht korrekt. Die Regionalpläne regeln stets nur raumbedeutsame Vorhaben. Entsprechend ist auch bereits im RP-SWT, Ziel Z 3-6 von Vorranggebieten zur Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen die Rede.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Stadt Eisenach verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem sind die beiden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanentwurfs weit überwiegend als Sondergebiet „Windkraft“ dargestellt. Damit entspricht die Planungsintention des vorliegenden Planentwurfs grundsätzlich der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Eine abschließende Beurteilung zur Wahrung des Entwicklungsgebots ist erst auf Grundlage eines Planentwurfs möglich.